



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim  
für Hohenheim für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

Nr. 1251 Datum: 18.11.2019

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 18. November 2019**

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2019, ergänzt durch Eilentscheidung des Rektors vom 18. November 2019, die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG 18. November 2019 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. Juli 2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr.1190), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:**  
„§ 5 (weggefallen)“.
- 2. § 5 wird aufgehoben.**
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:**
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Der Besondere Teil kann weitere Zwischenprüfungen vorsehen.“
- 4. § 11 Satz 3 wird wie folgt geändert:**  
Der Satzteil nach der Angabe „§ 29“ wird gestrichen.
- 5. § 13 wird wie folgt geändert:**
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Liegt der Prüfungstermin in einem 2. Prüfungszeitraum, so ist diese Anmeldung bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich.“
    - bb) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Komma und die Wörter „zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben,“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „online“ ersetzt.
    - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.“
    - dd) In dem neuen Satz 5 wird nach dem Wort „Abmeldung“ das Wort „online“ eingefügt.
    - ee) Die neuen Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz 7 ersetzt:  
„Wenn die Studierenden sich von einer Prüfungsleistung, die erstmalig angemeldet wurde, abmelden und im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt ist, dass die Studierenden festlegen müssen, um welche Art von Modul es sich handelt bzw. für welchen Bereich das Modul angemeldet wird, erlischt diese Festlegung.“
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.

**6. § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

**7. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden.“

**8. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden.“

**9. § 27 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Zusatzleistungen“ werden die Wörter „des Lernraumsemesters“ gestrichen.

**10. § 29 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Kandidatin bzw. der Kandidat“ durch die Wörter „Die/der Studierende“ und das Wort „welchem“ durch das Wort „welchen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
  - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:  
„Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“
  - dd) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierende/n ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

**11. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:**

„§ 39 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung“.

**12. § 39 wird wie folgt gefasst:**

- „§ 39 **Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung**  
(1) Für die Orientierungsprüfung gemäß § 10 müssen 54 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen der ersten drei Semester nachgewiesen werden. Dabei müssen im Bereich Methodische Grundlagen

der Wirtschaftswissenschaften, 6 ECTS-Credits durch das Modul Quantitative Methoden 1 und mindestens weitere 6 ECTS-Credits erbracht werden. Im Bereich Volkswirtschaftslehre müssen 6 ECTS-Credits durch das Modul: Märkte und wirtschaftliche Entscheidungen und weitere 6 ECTS-Credits erbracht werden. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 12 ECTS-Credits erbracht werden.

(2) Für die Zwischenprüfung gemäß § 10 müssen alle Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen der ersten drei Semester nachgewiesen werden.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht sein. Wird die Zwischenprüfung nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach dieser Prüfungsordnung studieren, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 11 und 12 nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Stuttgart, den 18. November 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -